

Schiedsrichter-Ordnung

Vorwort:	1
1. Schiedsrichterkontingent	2
2. Schiedsrichterausbildung/Fort-und Weiterbildung.....	3
3. Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)	4
4. Schiedsrichteransetzungen	5
5. Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)	7
6. Schiedsrichterkleidung.....	9
7. Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten	10
8.Schiedsrichterkader	11
9. Beobachtungswesen	12
10. Spielberichte	13
11. Bestrafungen	15
12. Schiedsrichterausschuss (SRA)	16
13. Salvatorische Klausel.....	17

Vorwort:

Die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HVN und die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Region sind entsprechend anzuwenden.

Der Schriftverkehr erfolgt ausschließlich über E-Mail und Telefon, die Ansetzungen erfolgen verbindlich über NuLiga.

Auf das Leitbild für das Schiedsrichterwesen der Handball-Region Bentheim-Emsland e. V. wird verwiesen.

1. Schiedsrichterkontingent

- a.) Die Vereine und Spielgemeinschaften haben bis zum Beginn des Spielbetriebes der Saison eines jeden Jahres ihre einsatzfähigen Schiedsrichter (SR) in erforderlicher Anzahl über die Schiedsrichterwarte der Vereine an den Schiedsrichterwart der HRBE zu melden.
- b.) Das Mindestalter der Schiedsrichter zur Anrechnung auf das Kontingent der geforderten Schiedsrichter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Ausnahmen sind nur über den Schiedsrichterwart der HRBE möglich.
- c.) Die Anzahl der erforderlichen SR auf Regionsebene ergibt sich aus der Anzahl der Mannschaften zu Beginn der Saison (01.07.), bis dahin muss auch die SR-Meldung erfolgen. Das Schiedsrichterkontingent ergibt sich durch die gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für alle Spielklassen der Region von den Senioren bis hinunter zur Jugend MA/WA, multipliziert mit 1,5. Beispiel: Ein Verein hat auf Regionsebene 5 spielende Mannschaften. Er hat $5 \times 1,5 = 7,5$ (aufgerundet 8) SR für die Region zu stellen.
- d.) Die Anzahl der erforderlichen SR auf HVN-Ebene und höher ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft ab Landesklasse und höher, multipliziert mit 1,5 laut SR-Richtlinien des HVN. Die Schiedsrichter sind auf HVN-Ebene und höher als Gespanne und gemäß den Anforderungsprofilen des HVN zu melden. Beispiel: Derselbe Verein hat auf HVN-Ebene und höher 4 spielende Mannschaften. Er hat $4 \times 1,5 = 6$ SR für den HVN und höher zu melden.

Überschüssige Schiedsrichter eines Vereins können einer Spielgemeinschaft, an der sie beteiligt sind, zugerechnet werden.

Beispiel: Ein Mitglied benötigt 6 SR, hat aber 10. Es spielt im Jugendbereich in einer Spielgemeinschaft, der nun 4 SR zusätzlich zugeordnet werden können.

- f.) Meldet der Verein oder die Spielgemeinschaft nicht genügend SR für die Region (Absatz c) und/oder für den HVN und höher (Absatz d), kann der Verein oder die Spielgemeinschaft mit einem Bußgeld je fehlenden SR nach § 25/I Absatz 6 RO HVN in Verbindung mit dem Geldbußenkatalog der Region belegt werden.

Zusätzlich kann auf Antrag des Spielausschusses der Vorstand eine Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausschließen (vgl. § 1 Abs. 2 SRO HVN).

- g.) Die Region ist verpflichtet, an den HVN mindestens so viele SR, wie sie Erwachsenen- und Jugendmannschaften (mal dem vom HVN geforderten Faktor, zurzeit von 1,5) auf HVN-Ebene und höher spielen haben, zu melden. Werden nicht genügend SR von der Region an den HVN gemeldet, kann die Region durch den HVN mit einem Bußgeld nach § 235/I Ziffer 6 RO HVN belegt werden. **Dieses Bußgeld wird an die beteiligten Vereine weitergereicht.**
- h.) Wechselt ein Schiedsrichter während der laufenden Saison zu einem anderen Verein, darf dem verlassenden Verein kein Nachteil entstehen. Die Anrechnung auf das Schiedsrichterkontingent gemäß Ziffer 1 und die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze gemäß Ziffer 5 bleiben dem Verein erhalten. Der Wechsel kommt erst zur nächsten Saison zum Tragen.

2. Schiedsrichterausbildung/Fort-und Weiterbildung

- a.) Die Schiedsrichtergrundausbildung ist in der Region bis zum Beginn des Spielbetriebes der Saison abzuschließen. Die Planung obliegt dem SR-Lehrwart und SR-Wart mit seinem nachgeordneten Bereich.
- b.) Die gemäß dieser Richtlinie definierte Fort- und Weiterbildung zur Verlängerung der Lizenz ist bis zum 1. Spieltag der Region des Jahres der erforderlichen Weiterbildung abzuschließen.
- c.) Bei einer möglichen Quereinsteiger-Ausbildung unterliegt die Ausbildung wie unter Absatz b, dabei ist darauf zu achten, dass bei Regeländerungen der höheren Instanzen (HVN/DHB etc.) im Rahmen der Vorgaben ausgebildet wird.
- d.) Jung- bzw. Juniorschiedsrichter können mit Beendigung des 12. Lebensjahr nach dem entsprechenden Richtlinien ausgebildet werden, die Regelgrundausbildung wird mit dem vollenden des 16. Lebensjahr angeboten. Ausnahmen und deren Bewilligung unterliegen dem SRA und dem Regionsvorstand.

3. Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)

- a.) Die Tätigkeit eines SR darf nur ausüben, wer im Besitz einer gültigen SR-Lizenz bzw. in nuLiga als gültiger SR gespeichert ist und von seinem Verein gemeldet wurde.
- b.) Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterwart, Schiedsrichterlehrwart oder einem Schiedsrichterbeauftragten ausgestellt bzw. verlängert.

Die Erstaussstellung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Gültigkeit nach einer Weiterbildung beträgt in der Regel einheitlich zwei Jahre.

Im Falle von Regeländerungen ist eine Weiterbildung für alle SR nach Vorgabe des HVN auch nach einem Jahr durchzuführen. In einem solchen Falle verlieren alle Schiedsrichterausweise nachträglich ihre Gültigkeit bereits nach einem Jahr.

c.) Voraussetzungen für die Verlängerung der Lizenz:

1. Für alle SR ist die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Verlängerung der SR-Lizenz verpflichtend.

Erfolgt eine Weiterbildung, sind nach Vorgabe des HVN, mindestens fünf Unterrichtseinheiten durchzuführen.

2. Nimmt der SR nicht an der Weiterbildung teil oder erreicht er nicht das Lehrgangziel, verliert er seine Lizenz. Er hat dann gemäß den Ausbildungsrichtlinien seine Lizenz zu erneuern.

Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zur Erhaltung seiner SR-Lizenz mindestens 8 Spiele pro Saison zu leiten. Wird über einen Zeitraum von zwei Spielserien diese Anzahl (im 2. Jahr dann 16 Spiele) nicht erreicht, ist die SR-Lizenz grundsätzlich ungültig und die SR-Ausbildung muss erneut absolviert werden.

Dieses Soll kann auch über Vereinsansetzungen erfüllt werden.

Ausnahmen sind durch den Verein schriftlich beim Schiedsrichterausschuss zu beantragen.

4. Bei Turnierspieltagen der Jugend wird die Leitung von 2 Spielen als 1 Saisonspiel gewertet. Eine Anrechnung auf die Schiedsrichtereinsätze seines Vereines gem. Artikel 6. dieser Richtlinie findet bei geleiteten Turnierspielen nicht statt. Sie dienen nur zum Erhalt der SR-Lizenz.

5. Schiedsrichter, die zu Beginn einer Saison (01.07.) das 70. Lebensjahr vollendet haben, verlieren grundsätzlich ihre SR-Lizenz. Ausnahmen genehmigt der Schiedsrichterausschuss.

4. Schiedsrichteransetzungen

- a.) Die SR-Ansetzungen werden von den Schiedsrichteransetzer als „Setzende Stelle“ blockweise in 2 - 4 Serien für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorgenommen. Nur Spiele der jüngeren Jugendmannschaften, werden in der Regel vom ausrichtenden Verein angesetzt. Ausnahmsweise ist auch hier eine Ansetzung durch den Schiedsrichterbeauftragten zulässig.

Die Spiele der Regionalligen werden durch die „Ansetzer“ bereichsübergreifend angesetzt. Ansonsten können diese Spiele auch durch den Schiedsrichterwart angesetzt werden.

- b.) Die Ansetzungen durch die „Setzenden Stellen“ sind in der Regel Regionsansetzungen. In den Regionsoberligen der Damen und Herren hat die namentliche Ansetzung zu erfolgen. Für die Regionalligen der Senioren und die Regionalligen der A- und B-Jugendmannschaften ist eine namentliche Ansetzung anzustreben.
- c.) Absatz b.) gilt analog für Ansetzungen von Spielen, die der HVN zur Ansetzung an die Region zurück gibt.
- d.) In den Durchführungsbestimmungen wird geregelt, welche Klassen generell von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden dürfen. Alle anderen Spiele müssen von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. In Ausnahmefällen darf nach vorheriger Meldung und Genehmigung beim zuständigen Schiedsrichterwart ein Spiel auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden. In einem solchen Fall hat der SR dies im Spielbericht zu vermerken. Erfolgt die Leitung eines Einzel-SR ohne Kontaktaufnahme mit dem zuständigen SR-Wart bzw. erfolgt keine Eintragung im Spielbericht, erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
- e.) Die Grundansetzungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt durch den angesetzten Verein bzw. durch die namentlich angesetzten SR im nuLiga System zu bestätigen oder unter Angabe einer Begründung abzulehnen.
- Kurzfristige Ansetzungen sind innerhalb von 3 Tagen in nuLiga zu bestätigen oder mit Begründung abzulehnen. Als kurzfristige Ansetzung ist eine Ansetzung anzusehen, deren Zeitraum weniger als 2 Wochen bis zum Termin des Spieles beträgt.
- Sollte ein angesetztes Spiel in nuLiga nicht bestätigt oder abgelehnt werden, gilt das Spiel als bestätigt.
- f.) Im Falle eines Nichtantretens der SR erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
- g.) Ist eine Doppelansetzung erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte. Besteht ein Erstattungsanspruch, rechnen die nicht zum einsatzgekommenen Schiedsrichter mit der Handball-Region Bentheim-Emsland ab.
- h.) Spiele im Jugendbereich unter der A-Jugenden sind ebenso mit gültigen Lizenz-Trägern zu besetzen (SR-JSR), folgende Staffelung sind seitens des Vereines zu beachten und einzuhalten.

ab 12. Lebensjahr	Spiele der E- und D-Jugend
ab 14. Lebensjahr	Spiele der C- und B-Jugend
ab 16. Lebensjahr	Spiele der A-Jugend und Senioren

5. Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)

a.) SR-Einsätze sind die Summe der Spiele, die ein Verein/eine Spielgemeinschaft in der Saison mit SR mindestens zu besetzen hat. Der Schiedsrichterbeauftragte berechnet diese und teilt den Vereinen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Anzahl von Spielen mit.

b.) Folgende Berechnungsgrundlagen sind für alle Schiedsrichterbeauftragte bindend:

1. Es wird als Basis die Sollzahl der Heimspiele verwendet.
2. Von diesem Wert werden je Verein die Schiedsrichter abgezogen, die Kadern oberhalb der Region (HVN/DHB) zugeordnet sind.
3. Die Spiele werden nach Heimspielen (einschl. eventueller Spiele des HVN/DHB), den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Der Schiedsrichterbeauftragte teilt diese durch das ermittelte Schiedsrichter-Soll aller Vereine seines Bereiches.
4. Die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze eines Vereines ergibt sich dann aus dem Wert der Heimspiele.
5. Multipliziert mit der Anzahl des Schiedsrichter-Soll des jeweiligen Vereines (ohne die SR aus HVN und DHB).

Beispiel: Verein A hat ein SR Soll von 15 SR (also 10 Regionsmannschaften x 1,5); abzüglich 2 höherklassiger SR verbleibt ein Soll von 13 SR. Des Regionsbereiches hat 650 Heimspiele und ein SR-Soll von insgesamt 85 SR:

650 dividiert durch 85 ergibt 7,65 (gerundet).

Für Verein A ergibt sich folgende Rechnung: SR Soll 13 mal 7,65 sind in der Summe 99,45 und somit 99 zu leitende Spiele.

- c.) Eine Unterschreitung der geforderten SR-Einsätze ist im Rahmen bis zu 10 % zulässig. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 % sind die Bestimmungen des Geldbußenkatalog zu beachten.
- d.) Treten SR zu einem Spiel nicht an und übernimmt ein Sportkamerad gemäß den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Region die Leitung des Spieles, so wird dieser Einsatz dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet.
- e.) Tritt ein Schiedsrichter ohne gültige Lizenz zu einem Spiel an, ausgenommen Spiele nach § 77M1 SpO HVN und § 21 SpO DHB, wird dieses Spiel nicht dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet. Ein Bußgeld gemäß Ziffer 9 wird erhoben.
- f.) Kann ein SR eines Vereines das für seinen Verein angesetzte Spiel nicht leiten, muss der Verein sich selbständig um Ersatz bemühen. Ein Tausch mit einem anderen Verein ist dem Schiedsrichterbeauftragten mitzuteilen. Gibt ein Schiedsrichter ein Spiel kurzfristig (bis zu 7 Tage) vor dem Spieltermin an den Schiedsrichterbeauftragten zurück und dieser kann es nicht neu besetzen, müssen sich die Vereine auf lizenzierte/lizenzierten SR einigen und das Spiel in eigener Verantwortung pfeifen. Wenn kein lizenziertes SR zum Einsatz kommt, wird diese Rückgabe als Nichtantreten bewertet. Die Bestimmungen des Bußgeldkatalogs

sind zu beachten. Das Spiel hat stattzufinden. Die gegenseitige Informationspflicht ist zu beachten.

6. Schiedsrichterkleidung

a.) Für die SR gelten die „Internationalen Handballregeln“ inklusive der DHB-Zusatzbestimmungen.

Das Tragen von Schiedsrichterkleidung ist Pflicht.

b.) Werbung auf der SR-Kleidung ist zulässig nach aktuellen DHB-Regularien auf Brust und/oder Rücken.

c.) Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen (vgl. Regel 17:13, Regelwerk DHB).

7. Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten

- a.) Es wird je SR eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Bei Anreise mit dem PKW erfolgt eine Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Handball-Region Bentheim-Emsland.
- b.) Die Entfernungsermittlung erfolgt mit Google-Maps (wirtschaftlichste Route). Die Wegstrecken der An- und Abreise sind zu addieren und können anschließend auf den nächst höheren Fünfer Kilometerwert aufgerundet werden. Abweichungen von der wirtschaftlichsten Route sind zu begründen und im Spielprotokoll zu vermerken. Der für die Fahrtkostenabrechnung maßgebende Wohnort ist der Wohnort innerhalb der Region, für den der Schiedsrichter gemeldet ist (aktuelle Datenerfassung IT-System). Leiten Schiedsrichter mehrere Spiele am gleichen Tag nacheinander, sind die Fahrtkosten anteilmäßig aufzuteilen.
- c.) Die Schiedsrichter müssen/sollten gemeinsam anreisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterbeauftragten oder des Schiedsrichterwartes.
- d.) Schiedsrichter, die außerhalb der Handballregion Bentheim/Emsland ihren Wohnsitz haben, dürfen ihre Kilometer erst ab Heimvereinsitz abrechnen.
- e.) Die Erstattung der Schiedsrichterkosten (Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten) erfolgt durch den Heimverein in bar umgehend nach dem Spiel.
- f.) Im Falle einer überhöhten Abrechnung haben die Schiedsrichter den Differenzbetrag zwischen Erstattung und tatsächlich zustehenden Kosten zu erstatten. Eine Bestrafung erfolgt ggf. zusätzlich nach den Grundsätzen der Bestimmungen im HVN.

8. Schiedsrichterkader

- a.) Die Region bildet aus den gemeldeten SR der Vereine einen Förderkader (HRBE JSR-Kader), einen Basiskader (HRBE Kader 3) und einen Leistungskader (HRBE Kader 1 und 2). Die Einstufung/Bildung weiterer SR-Kader ist möglich.
- b.) Der Schiedsrichterausschuss stimmt mit den Vereinen den Einsatz der SR in den Kadern/Spielklassen ab. Grundsatz ist, die leistungsstärksten Gespanne in den höchsten Spielklassen der Region einzusetzen.
- c.) Die Verantwortung für die Einsatzfähigkeit der SR obliegt den Vereinen und dessen Beauftragten .
- d.) Erfüllt ein SR bzw. ein SR-Gespann nicht mehr den erforderlichen Leistungsstandards (Anforderungen) der Region, kann der SR bzw. das Gespann durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses von der Kaderliste gestrichen werden.
- e.) Die Anforderungen an die SR ergeben sich über Beobachtungen, Regeltests und sportliches Verhalten.
- f.) Die Erreichbarkeit der SR per Mail und Telefon ist über die Vereine zu gewährleisten.
- g.) In den SR-Kadern sind SR im 1. und 2. Jahr nach der SR-Grundausbildung aufzunehmen.

9. Beobachtungswesen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für das Beobachtungswesen, dieses beinhaltet: SR-Beobachter, techn. Delegierte, Zeitnehmer und Sekretäre. Der SRA und der Regionsvorstand entscheiden über Einsatz und Kostenübernahme der einzelnen Bereiche des Beobachtungswesen.

10. Spielberichte

Ab der Spielsaison 2017 / 2018 werden Spielberichte nur noch als ESB (elektronischer Spielbericht) mit nuScore durchgeführt, dafür haben die Vereine eine entsprechende Ausstattung in den Hallen vorzuhalten.

Hier von ausgenommen ist die Altersklasse F-Jugend, dort können noch die Spielberichte in Papierform (originale HVN / BHV Spielberichte) verwendet werden.

Notfallprozedur:

Für die Notfallprozedur sind Spielberichte (BHV/HVN) in Papierform in den Hallen vorzuhalten.

Falls der elektronische Spielbericht in nuScore aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, gilt folgende Regelung:

Vor dem Spiel:

Es ist ein Spielberichtsformular in Papierform (3-fach-Ausführung) zu verwenden. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.

Das Original des Spielberichtes erhält die spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten die beteiligten Vereine.

Für die Versendung des Spielberichts ist den Schiedsrichtern ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen.

Der Spielbericht ist durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle abzusenden.

Während dem Spiel:

Der Spielverlauf ist ab dem technischen Ausfall auf dem Papierspielbericht fortzuschreiben. Nach Spielende wird das Original des Spielberichtes zusammen mit den Teilnehmerlisten an die Spielleitende Stelle gesandt.

Nach dem Spiel:

Für den Fall, dass sich aus irgendeinem Grund der Spielbericht nicht freigeben lässt, ist wie folgt zu verfahren:

Meldung per Mail an den Staffelleiter mit Kopie (in CC setzen) an den Verbandsadmin (nuliga@hvn-online.com), danach den lokalen Spielbericht exportieren.

Dies muss mit dem Rechner ausgeführt werden, der auch für die Protokollierung des Spielberichtes verwendet wurde.

Nach dem Drücken auf OK öffnet sich der Windows Explorer und bietet einen Ort an, wohin diese Datei (MeetingReport....) gespeichert werden kann. Diesen Ort merken bzw. die Datei auf den Desktop ablegen. Danach diese Datei als Anhang an den Verbandsadministrator schicken.

Bitte auch eine kurze Beschreibung mitliefern, was bei der Freigabe nicht funktioniert hat bzw. was unternommen wurde und ob evtl. eine Fehlermeldung vom System angezeigt wurde.

11. Bestrafungen

a.) Die Grundlage aller Bestrafungen gemäß dieser Richtlinie und deren Höhe ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Handball-Region Bentheim-Emsland.

Der Geldbußenkatalog der Region ist Bestandteil dieser Richtlinien.

b.) Wird ein SR als Spieler oder Offizieller nach der RO DHB/HVN aufgrund eines Vergehens bestraft, so kann der Schiedsrichterausschuss eine zusätzliche Bestrafung in Form einer Sperre als SR für bis zu einem Jahr beim Vorstand zur Entscheidung beantragen. Die Streichung aus dem Kader kann der Schiedsrichterausschuss eigenständig entscheiden.

c.) Staffelung der Fehlschiedsrichterstrafen des Vereinskondigent:

<i>Fehlsumme Schiedsrichter</i>	<i>Strafe</i>
<i>Bis 2 Schiedsrichter</i>	<i>100 €</i>
<i>Ab 2 bis 4 Schiedsrichter</i>	<i>150 €</i>
<i>Ab 4 bis 6 Schiedsrichter</i>	<i>200 €</i>
<i>Ab 6 Schiedsrichter und jeden weiterem</i>	<i>250 €</i>

12. Schiedsrichterausschuss (SRA)

- a.) Dem Schiedsrichterausschuss der Region gehören der/die Schiedsrichterwart/in der Region, der/die SR-Ansetzer/innen, der/die Stv. Vorsitzende Spielausschusses der/die Beauftragte für das Beobachterwesen/techn. Delegation und Stv. Spielausschusses an. Bei Bedarf können und der/die Stv. Vorsitzende Ausbildung, sowie SR- Lehrwart/in, Staffelleiter/innen und Jugendwart/in hinzutreten.

Der Schiedsrichterausschuss ist in Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

- b) Der Schiedsrichterausschuss trifft sich mindestens 2x im Jahr, um über den Sachstand der Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie zu reden und notwendige Vorschläge und Änderungen festzulegen. Diese sind bei Notwendigkeit durch den Vorstand zu beschließen. Diese Richtlinie in ihrer Gesamtheit tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. in Kraft.

C.) Der Schiedsrichterausschuss bekennt sich zu folgenden Zielen und Grundsätzen:

- 1.) Flexible, innovative und transparente Gestaltung des Schiedsrichterwesens
- 2.) Beachtung der Grundsätze des Breiten- und Freizeitsports
- 3) Förderung junger und talentierter Schiedsrichter
- 4.) Optimierung der Digitalisierung, insbesondere auch im Aus- und Weiterbildungsbereich
- 5.) Nachwuchsgewinnung
- 6.) Beachtung des demografischen Wandels

Zur Umsetzung und Beachtung dieser Ziele sowie Grundsätze gibt es keine Denkverbote.

13. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spelausschuss unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Diese Richtlinie in ihrer Gesamtheit tritt mit Ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handball-Region Bentheim-Emsland e.V. in Kraft.

Vom Vorstand am 05.06.2019 angenommen